Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg 02452-134045 • schulpsychologie@kreis-heinsberg.de



Informationen zu Schweigepflicht und Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg sind als Diplom- bzw. Master-Psycholog*innen nach §203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beratung ist freiwillig, kostenfrei und vertraulich. Kinder unter 14 Jahren beraten wir grundsätzlich nur mit dem Einverständnis aller sorgeberechtigten Personen. Für die Erhebung von Daten ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) für uns bindend.

Erhebung von Daten:

Wir erfassen Namen und weitere personenbezogene Daten (Geburtsdatum Ihres Kindes, Wohnort, Telefonnummern, E-mail-Adresse, besuchte Schule und Klassenstufe) sowie besondere personenbezogene Daten (Gesundheit, Herkunft, Familienanamnese, Zeugnisse), sofern Sie der Erhebung dieser Daten zustimmen. Alle Daten werden nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis adressaten- und anlassbezogen weitergegeben, sofern dies für die Erfüllung des Beratungsauftrags notwendig ist. Sie können auch eine anonyme Beratung in Anspruch nehmen. Bitte sprechen Sie uns an.

Dokumentation der Beratung:

Wir fertigen über Unterrichtsbeobachtungen und Gespräche Notizen an, die für die Dauer der laufenden Beratung in einer Papierakte festgehalten werden und unmittelbar nach Abschluss der Beratung vernichtet werden. Die Papierakten werden grundsätzlich verschlossen aufbewahrt. Für die Beratung wesentliche Informationen werden zusätzlich in unserem elektronischen Dokumentationsprogramm JUNO gespeichert. Diese Dokumentationen können nur von den zur besonderen Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle eingesehen werden. Die Dokumentation gewährleistet, dass die Beratung bei einem Wechsel der Zuständigkeit oder im Krankheitsfall möglichst nahtlos fortgesetzt werden kann. Nach Abschluss eines Beratungsprozesses werden diese elektronisch gespeicherten Informationen bis zu 5 Jahre aufbewahrt, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei Wiederaufnahme einer Beratung auf wichtige Informationen zurückgreifen und einen neuen Beratungsprozess darauf aufbauen zu können. Wenn Sie die frühere Vernichtung der Dokumentationen wünschen, ist dies jederzeit möglich. Bitte sprechen Sie uns an.

Weitergabe von Informationen zur Beratung:

Grundsätzlich behandeln wir Ihre Anfrage zur schulpsychologischen Beratung vertraulich. Nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis beziehen wir andere Personen in den

Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg 02452-134045 • schulpsychologie@kreis-heinsberg.de

Beratungsprozess mit ein. Um schulpsychologisch wirksam zu werden, bedarf es in aller Regel eines Informationsaustausches zwischen Eltern/Schüler*innen, Schule und Schulpsycholog*in. Die Schulpsycholog*innen wirken daher grundsätzlich darauf hin, die Kommunikation zwischen diesen Beteiligten im Interesse des Kindes bzw. des Jugendlichen möglichst transparent zu gestalten. Wir klären dabei von Beginn der Kontaktaufnahme an kontinuierlich, welche Informationen weitergegeben werden sollen und dürfen. Hier verlassen wir uns auf das jeweilige mündlich erteilte Einverständnis und die mündlichen Absprachen im Beratungsprozess.

Eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht muss darüber hinaus aber unbedingt dann erfolgen, wenn Ergebnisse aus testpsychologischen Untersuchungen oder sonstige diagnostische Erkenntnisse an Dritte weitergegeben werden sollen. Auch wenn Informationen aus dem Diagnostik- und Beratungsprozess für weitergehende schulische oder andere Zwecke verwendet werden sollen (z.B. Aufnahme in die schuleigenen sogenannten DeiF-Akten, Verwendung in AO-SF-Gutachten, etc.) bedarf dieses Ihres schriftlichen Einverständnisses.

Besonderheit im Kontext von Kinderwohlgefährdung:

Nach § 4 KKG sind u.a. auch BerufspsychologInnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten Hilfen in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, wenn die Abwendung einer Gefährdung durch diese Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, sind auch PsychologInnen befugt, das Jugendamt zu informieren. Darüber werden die Personensorgeberechtigten aber vorab informiert.

Ihre Rechte:

- Sie haben ein Recht auf Transparenz, Auskunft über die Rechtsgrundlagen, Auskunft über Zweck und Dauer der Datenerhebung
- Sie haben ein Recht auf sofortige Aktenvernichtung und Löschung der Daten.
- Sie haben ein Recht auf Einschränkung in der Verarbeitung.
- Sie haben ein allgemeines Widerspruchsrecht zu richten an: schulpsychologie@kreisheinsberg.de
- Sie haben ein Recht auf anonyme Beratung.